

TE Vwgh Erkenntnis 2024/3/21 Ro 2022/21/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E19100000
E3L E19103000
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2
AVG §59
BFA-VG 2014 §22 Abs2
EURallg
FPG 2005 §46
FPG 2005 §52
FPG 2005 §76
FPG 2005 §76 Abs2 Z1
FPG 2005 §76 Abs2 Z2
FPG 2005 §76 Abs2 Z3
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
32008L0115 Rückführungs-RL
32013L0033 Aufnahme-RL

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2022/21/0004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger, den Hofrat Dr. Chvosta, die Hofrätin Dr. Holzinger und die Hofrätin Dr.in Oswald als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revisionen 1. der S F, und 2. des S F, beide vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Bruno-Marek-Allee 5/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 2022, W251 2225799-1/22E und W251 2225798-1/43E, betreffend Schubhaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Erstrevisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die Revisionswerber sind afghanische Staatsangehörige, die Erstrevisionswerberin ist die Mutter des volljährigen Zweitrevisionswerbers.

2

Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet stellten die Revisionswerber am 24. Juni 2015 jeweils Anträge auf internationalen Schutz, die im Beschwerdeweg mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 3. April 2018 jeweils rechtskräftig abgewiesen wurden.

3

Die zweiten Anträge der Revisionswerber auf internationalen Schutz vom 7. August 2018 wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 9. Jänner 2019 jeweils wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde den Revisionswerbern (von Amts wegen) nicht erteilt. Weiters wurde gegen die Revisionswerber jeweils gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerber nach Afghanistan zulässig sei. Gegen diese Bescheide erhobene Beschwerden der Revisionswerber wies das BVwG mit Erkenntnissen vom

4. bzw. 12. Februar 2019 als unbegründet ab. Die zweiten Anträge der Revisionswerber auf internationalen Schutz vom 7. August 2018 wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 9. Jänner 2019 jeweils wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 wurde den Revisionswerbern (von Amts wegen) nicht erteilt. Weiters wurde gegen die Revisionswerber jeweils gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit , Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen und es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerber nach Afghanistan zulässig sei. Gegen diese

Bescheide erhobene Beschwerden der Revisionswerber wies das BVwG mit Erkenntnissen vom 4. bzw. 12. Februar 2019 als unbegründet ab.

4

Anfang April 2019 reisten die Revisionswerber nach Deutschland. Am 13. August 2019 stellten sie nach ihrer Rücküberstellung nach Österreich jeweils einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz.

5

In der Folge wurde mit mündlich verkündeten Bescheiden des BFA vom 5. September 2019 jeweils der faktische Abschiebeschutz für die Revisionswerber gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben. Ebenfalls am 5. September 2019 wurde über die Revisionswerber jeweils gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG mit Mandatsbescheiden des BFA die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung verhängt. In der Folge wurde mit mündlich verkündeten Bescheiden des BFA vom 5. September 2019 jeweils der faktische Abschiebeschutz für die Revisionswerber gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben. Ebenfalls am 5. September 2019 wurde über die Revisionswerber jeweils gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG mit Mandatsbescheiden des BFA die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung verhängt.

6

Am 6. September 2019 legte das BFA die Akten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes dem BVwG vor. Mit Beschluss vom 10. September 2019 stellte das BVwG deren Rechtmäßigkeit fest.

7

Am 9. Oktober 2019 wurde für die Revisionswerber jeweils ein EU-Laissez-Passer ausgestellt, die Abschiebungen wurden für den 16. Oktober 2019 in Aussicht genommen. Nachdem die afghanischen Behörden dem BFA am 15. Oktober 2019 mitgeteilt hatten, dass den Revisionswerbern die Einreise nach Afghanistan nicht gewährt werde, um diese nicht von der in Österreich lebenden volljährigen Tochter der Erstrevisionswerberin und Schwester des Zweitrevisionswerbers zu trennen, wurden die Revisionswerber noch am selben Tag unter Anordnung eines gelinderen Mittels aus der Schubhaft entlassen.

8

Am 25. November 2019 erhoben die Revisionswerber Beschwerden gegen die Bescheide vom 5. September 2019 sowie die darauf gegründete Anhaltung in Schubhaft. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 23. Februar 2022 wies das BVwG diese Beschwerden ab, es erklärte die Anhaltung der Revisionswerber in Schubhaft von 5. September 2019 bis 15. Oktober 2019 für rechtmäßig und traf entsprechende Kostenentscheidungen.

9

In seiner Entscheidungsbegründung kam das BVwG mit jeweils näherer Begründung zu dem Ergebnis, dass die Revisionswerber haftfähig gewesen seien, Fluchtgefahr sowie ein Sicherheitsbedarf bestanden habe und es bejahte die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft. Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung ging das BVwG davon aus, die Verhängung der Schubhaft über die Revisionswerber habe - entgegen dem Vorbringen in den Beschwerden - auf § 76 Abs. 2 Z 2 FPG gestützt werden dürfen. Zwar stehe ein Bleiberecht aufgrund eines Antrages auf internationalen Schutz einer Schubhaft auf Basis von Art. 15 der Richtlinie 2008/15 (Rückführungs-RL) und damit auf Grundlage von § 76 Abs. 2 Z 2 FPG entgegen. Allerdings räume Art. 41 der Richtlinie 2013/32 (Verfahrens-RL) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Ausnahmen vom Bleiberecht bei Folgeanträgen vorzusehen. Bei ersten Folgeanträgen sei dies im Einklang mit Art. 41 Abs. 1 lit. a der Verfahrens-RL nur bei Bestehen von „Missbrauchsabsicht“ zulässig. Art. 41 Abs. 1 lit. b der Verfahrens-RL sehe jedoch vor, dass aufgrund nationaler Bestimmungen das Bleiberecht ausgeschlossen werden könne, wenn nach einem als unbegründet oder unzulässig abgelehnten Folgeantrag ein weiterer Folgeantrag gestellt werde. Fallbezogen hätte es sich bei den Anträgen auf internationalen Schutz vom 13. August 2019 in Österreich bereits um den jeweils zweiten Folgeantrag der Revisionswerber gehandelt. Deshalb sei die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes durch das BFA und somit ein Verlust des Bleiberechts - unabhängig davon, dass die „offenkundig vorliegende Missbrauchsabsicht“ nicht explizit im Schubhaftbescheid festgestellt worden sei - im Einklang mit der Rückführungs-RL und der Verfahrens-RL vorgenommen worden. Es sei davon auszugehen, dass den Revisionswerbern trotz ihres zweiten Folgeantrages auf internationalen Schutz aufgrund der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durch das BFA kein Bleiberecht mehr zugekommen sei, weshalb die Schubhaft richtigerweise auf § 76 Abs. 2 Z 2 FPG gestützt habe werden können. In seiner Entscheidungsbegründung kam das BVwG mit jeweils näherer Begründung zu dem Ergebnis, dass die Revisionswerber

haftfähig gewesen seien, Fluchtgefahr sowie ein Sicherungsbedarf bestanden habe und es bejahte die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft. Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung ging das BVwG davon aus, die Verhängung der Schubhaft über die Revisionswerber habe - entgegen dem Vorbringen in den Beschwerden - auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG gestützt werden dürfen. Zwar stehe ein Bleiberecht aufgrund eines Antrages auf internationalen Schutz einer Schubhaft auf Basis von Artikel 15, der Richtlinie 2008/15 (Rückführungs-RL) und damit auf Grundlage von Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG entgegen. Allerdings räume Artikel 41, der Richtlinie 2013/32 (Verfahrens-RL) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Ausnahmen vom Bleiberecht bei Folgeanträgen vorzusehen. Bei ersten Folgeanträgen sei dies im Einklang mit Artikel 41, Absatz eins, Litera a, der Verfahrens-RL nur bei Bestehen von „Missbrauchsabsicht“ zulässig. Artikel 41, Absatz eins, Litera b, der Verfahrens-RL sehe jedoch vor, dass aufgrund nationaler Bestimmungen das Bleiberecht ausgeschlossen werden könne, wenn nach einem als unbegründet oder unzulässig abgelehnten Folgeantrag ein weiterer Folgeantrag gestellt werde. Fallbezogen hätte es sich bei den Anträgen auf internationalen Schutz vom 13. August 2019 in Österreich bereits um den jeweils zweiten Folgeantrag der Revisionswerber gehandelt. Deshalb sei die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes durch das BFA und somit ein Verlust des Bleiberechts - unabhängig davon, dass die „offenkundig vorliegende Missbrauchsabsicht“ nicht explizit im Schubhaftbescheid festgestellt worden sei - im Einklang mit der Rückführungs-RL und der Verfahrens-RL vorgenommen worden. Es sei davon auszugehen, dass den Revisionswerbern trotz ihres zweiten Folgeantrages auf internationalen Schutz aufgrund der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durch das BFA kein Bleiberecht mehr zugekommen sei, weshalb die Schubhaft richtigerweise auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG gestützt habe werden können.

10

Die im angefochtenen Erkenntnis gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ausgesprochene Zulässigkeit der (ordentlichen) Revision begründete das BVwG in erster Linie damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob einem Drittstaatsangehörigen bei einem zweiten Folgeantrag und einer Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a AsylG 2005 durch das BFA kein Bleiberecht mehr zukomme und die Schubhaft daher wirksam aufgrund von § 76 Abs. 2 Z 2 FPG angeordnet werden könne. Die im angefochtenen Erkenntnis gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ausgesprochene Zulässigkeit der (ordentlichen) Revision begründete das BVwG in erster Linie damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob einem Drittstaatsangehörigen bei einem zweiten Folgeantrag und einer Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, AsylG 2005 durch das BFA kein Bleiberecht mehr zukomme und die Schubhaft daher wirksam aufgrund von Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG angeordnet werden könne.

11

Gegen dieses Erkenntnis richten sich die vorliegenden ordentlichen Revisionen, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Verbindung der Revisionssachen zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung erwogen hat:

12

Zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revisionen verweisen die Revisionswerber insbesondere auf die wiedergegebene Zulassungsbegründung des BVwG. Damit erweisen sich die vorliegenden ordentlichen Revisionen als zulässig; sie sind auch berechtigt.

13

Das BVwG legte dem angefochtenen Erkenntnis die Annahme zu Grunde, den Revisionswerbern sei schon aufgrund der Entscheidung des BFA vom 5. September 2019 über die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes kein Bleiberecht mehr zugekommen, weshalb die Schubhaftverhängung rechtsrichtig auf § 76 Abs. 2 Z 2 FPG gestützt habe werden können. Das setzte am Maßstab der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 16.5.2019, Ra 2018/21/0177, Rn. 11/12) voraus, dass die Revisionswerber bereits unter das Regime der Rückführungs-RL fielen und nicht mehr jenem der RL 2013/33 (Aufnahme-RL) unterlagen; sonst hätten nur die für Asylwerber geltenden Schubhafttatbestände nach § 76 Abs. 2 Z 1 oder 3 FPG herangezogen werden dürfen, die aber fallbezogen von vornherein nicht in Betracht gekommen wären. Maßgebliches Abgrenzungskriterium hierfür ist, ob den Revisionswerbern im Zeitpunkt der Schubhaftverhängung noch ein Bleiberecht zukam. Das BVwG legte dem angefochtenen Erkenntnis die Annahme zu Grunde, den Revisionswerbern sei schon aufgrund der Entscheidung des BFA vom 5. September 2019 über die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes kein Bleiberecht mehr zugekommen, weshalb die Schubhaftverhängung rechtsrichtig auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG gestützt habe werden können. Das setzte am Maßstab der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa

VwGH 16.5.2019, Ra 2018/21/0177, Rn. 11/12) voraus, dass die Revisionswerber bereits unter das Regime der Rückführungs-RL fielen und nicht mehr jenem der RL 2013/33 (Aufnahme-RL) unterlagen; sonst hätten nur die für Asylwerber geltenden Schubhafttatbestände nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, oder 3 FPG herangezogen werden dürfen, die aber fallbezogen von vornherein nicht in Betracht gekommen wären. Maßgebliches Abgrenzungskriterium hierfür ist, ob den Revisionswerbern im Zeitpunkt der Schubhaftverhängung noch ein Bleiberecht zukam.

14

Das erkannte das BVwG zwar, übersah dabei jedoch, dass die Entscheidung über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12a Abs. 2 AsylG 2005 nicht zum sofortigen Verlust des aufgrund der Asylantragstellung bestehenden Bleiberechts führt. Nach § 22 Abs. 2 erster Satz BFA-VG sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG zwar mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durchsetzbar. Allerdings ist gemäß § 22 Abs. 2 zweiter Satz BFA-VG mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung gemäß § 46 FPG bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der vom BFA zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des BVwG zuzuwarten. Für diesen Zeitraum kommt einem Asylwerber somit ungeachtet der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durch das BFA weiterhin ein Bleiberecht zu (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde, wonach gemäß § 16 Abs. 4 zweiter Satz BFA-VG eine siebentägige Wartefrist ab Einlangen der Beschwerde beim BVwG besteht, siehe grundlegend VwGH 5.10.2017, Ro 2017/21/0009, Rn. 9). Das erkannte das BVwG zwar, übersah dabei jedoch, dass die Entscheidung über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 nicht zum sofortigen Verlust des aufgrund der Asylantragstellung bestehenden Bleiberechts führt. Nach Paragraph 22, Absatz 2, erster Satz BFA-VG sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG zwar mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durchsetzbar. Allerdings ist gemäß Paragraph 22, Absatz 2, zweiter Satz BFA-VG mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der vom BFA zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des BVwG zuzuwarten. Für diesen Zeitraum kommt einem Asylwerber somit ungeachtet der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durch das BFA weiterhin ein Bleiberecht zu (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde, wonach gemäß Paragraph 16, Absatz 4, zweiter Satz BFA-VG eine siebentägige Wartefrist ab Einlangen der Beschwerde beim BVwG besteht, siehe grundlegend VwGH 5.10.2017, Ro 2017/21/0009, Rn. 9).

15

Nach dem Beschluss des BFA über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes für die Revisionswerber vom 5. September 2019 langten die Akten zur Überprüfung dieser Entscheidung am 6. September 2019 (Freitag) beim BVwG ein. Aufgrund des § 22 Abs. 2 zweiter Satz BFA-VG durften die Revisionswerber somit im Zeitpunkt der Verhängung der Schubhaft am 5. September 2021 nicht abgeschoben werden; ihnen kam weiterhin ein Bleiberecht zu. Die Anordnung der Schubhaft über die Revisionswerber auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Z 2 FPG am 5. September 2019 erweist sich daher mangels durchführbarer Abschiebung zu diesem Zeitpunkt als rechtswidrig. Nach dem Beschluss des BFA über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes für die Revisionswerber vom 5. September 2019 langten die Akten zur Überprüfung dieser Entscheidung am 6. September 2019 (Freitag) beim BVwG ein. Aufgrund des Paragraph 22, Absatz 2, zweiter Satz BFA-VG durften die Revisionswerber somit im Zeitpunkt der Verhängung der Schubhaft am 5. September 2021 nicht abgeschoben werden; ihnen kam weiterhin ein Bleiberecht zu. Die Anordnung der Schubhaft über die Revisionswerber auf Grundlage des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG am 5. September 2019 erweist sich daher mangels durchführbarer Abschiebung zu diesem Zeitpunkt als rechtswidrig.

16

Diese Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides bewirkt auch, dass ungeachtet dessen, dass schon mit Beschluss des BVwG vom 10. September 2019 (ohnein innerhalb der genannten dreitägigen Frist) die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BFA über die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bestätigt wurde, die Anhaltung der Revisionswerber in Schubhaft über den gesamten Zeitraum bis 15. Oktober 2019 rechtswidrig war.

17

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann nämlich ein einmal rechtswidriger Schubhaftbescheid

nicht - quasi partiell für einen „Teilzeitraum“ - konvalidieren, zumal dies im Ergebnis einer im Gesetz insoweit nicht vorgesehenen Schubhaftverhängung „auf Vorrat“ gleichkommen würde. War der Schubhaftbescheid rechtswidrig, so muss das auch für die gesamte Zeit der auf ihn gestützten Anhaltung gelten (so schon VwGH 11.6.2013, 2012/21/0114, mwN).

18

Das angefochtene Erkenntnis war daher - nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 30a Abs. 4 bis 6 VwGG durch das BVwG, im Zuge dessen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher - nach Durchführung eines Verfahrens gemäß Paragraph 30 a, Absatz 4, bis 6 VwGG durch das BVwG, im Zuge dessen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde - wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

19

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auch auf § 53 Abs. 2 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auch auf Paragraph 53, Absatz 2, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

20

Von der in den Revisionen beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 5 VwGG abgesehen werden. Von der in den Revisionen beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 5, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 21. März 2024

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022210003.J00

Im RIS seit

24.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at